



Gebührenverordnung für die Genehmigung erweiterter Öffnungszeiten eines Getränkeausschanks

verabschiedet in der Sitzung des Gemeinderats vom 19. Januar 2018

Art 1.- Für Genehmigungen, mit denen der Bürgermeister eine individuelle Befreiung von den normalen Öffnungszeiten einer Getränkeausschanks für **nicht alkoholische** Getränke erteilt, wird eine Gebühr zugunsten der Stadtkasse in Höhe von **12,00 €** fällig.

Art 2.- Für Genehmigungen, mit denen der Bürgermeister eine individuelle Befreiung von den normalen Öffnungszeiten einer Getränkeausschanks für **alkoholische** Getränke erteilt, wird eine Gebühr zugunsten der Stadtkasse gemäß der folgenden Tabelle fällig.

	Gebühr
Verlängerung bis 2 Uhr morgens	12,00 €
Verlängerung bis 3 Uhr morgens	24,00 €
Verlängerung bis 4 Uhr morgens	36,00 €
Verlängerung bis 5 Uhr morgens	48,00 €
Verlängerung bis 6 Uhr morgens	60,00 €

Die vorstehende Gebühr verringert sich um 12,00 €, wenn der individuelle Verlängerungsantrag eine Veranstaltung betrifft, für die vom Stadtrat eine allgemeine Verlängerung erteilt wurde.

Art. 3.- Ein Ausschankbetrieb, der eine Befreiung seines Ausschanks alkoholischer oder nicht alkoholischer Getränke von den normalen Öffnungszeiten wünscht, hat mindestens fünf Werktage vor dem Datum, an dem er diese Befreiung wünscht, beim Bürgermeister einen schriftlichen, begründeten Antrag zu stellen.

Art. 4.- Es können Blankogenehmigungen beantragt werden, die zu verwenden sind, wenn sich der Bedarf ergibt, und die entweder die Öffnungszeit für den Ausschank alkoholischer Getränke bis 3 Uhr morgens verlängern oder die Öffnungszeit für den Ausschank nicht alkoholischer Getränke bis 2 Uhr morgens verlängern.

Der Betreiber kann maximal 10 Blankogenehmigungen auf einmal erwerben. Der Betreiber kann keine zusätzlichen Genehmigungen beantragen, wenn er noch über mehr als 5 verbliebene Blankogenehmigungen verfügt.

Falls er am Jahresende nicht alle erworbenen Genehmigungen verwendet hat, kann er die nicht verwendeten Genehmigungen der Stadtverwaltung bis zum 1. März des Jahres zurückgeben, das dem Jahr folgt, für das die nicht verwendeten Genehmigungen gültig waren, und sich den Betrag der bezahlten Gebühr erstatten lassen.

Art. 5.- Jeder Ausschankbetreiber hat Anspruch auf maximal 87 Genehmigungen für Nachtausschank pro Kalenderjahr, wobei die allgemeinen Genehmigungen der Stadt für Nachtausschank darin nicht inbegriffen sind.

Art. 6.- Wenn der Bürgermeister die beantragte Genehmigung zuerkennt, wird diese dem Betreiber nach der Bezahlung der Gebühr gemäß Artikel 1 und 2 übergeben.

Der Betreiber muss die ausgestellte Genehmigung in seiner Gaststätte an einem von außen gut sichtbaren Ort aushängen.

Die Genehmigung wird in drei Exemplaren ausgestellt, eins für den Betreiber, eins für die Stadtverwaltung und eins für die Polizei. Wenn ein Schankstättenbetreiber Blanko-Genehmigungen erhalten hat, ist er verpflichtet, jedes Mal, wenn er eine Genehmigung benutzt, die Gemeindeverwaltung und die großherzogliche Polizei zu informieren, und dies am Tag nach demjenigen, an dem er die Öffnungszeit seines Getränkeausschanks verlängert hat.

Art. 7.- Vor der Ausstellung einer individuellen Genehmigung für die Verlängerung der Öffnungszeit eines Ausschanks für nicht alkoholische/ alkoholische Getränke kann der Bürgermeister eine Stellungnahme der Polizei anfordern, um zu klären, ob nicht Störungen der öffentlichen Ordnung und Ruhe oder für die Nachbarschaft unzumutbare Nachteile zu befürchten sind.

Art. 8.- Der Bürgermeister kann die Genehmigung zurückziehen, wenn die Bedingungen für deren Erteilung nicht mehr erfüllt sind. Er schickt dem Schankstättenbetreiber zu diesem Zweck einen Einschreibebrief mit Empfangsbestätigung, in dem er den oder die Gründe für das Zurückziehen angibt.

Der Bürgermeister kann die Blankogenehmigungen, über die ein Getränkeausschank verfügt, zurücknehmen, falls sich Störungen der öffentlichen Ordnung und Ruhe oder für die Nachbarschaft unzumutbare Nachteile ereignet haben, die der Stadt von der Polizei berichtet wurden.

Der Bürgermeister informiert den Ausschank über die Rücknahme per Einschreiben mit Empfangsbestätigung und gibt dafür die Gründe an. Eine Abschrift des Schreibens ist an die Polizei zu senden. Der Betreiber hat die noch nicht verwendeten Genehmigungen innerhalb von 2 Wochen zurückzuschicken. Der Betrag der für die zurückgenommenen und innerhalb von 2 Wochen zurückgesandten Genehmigungen bezahlten Gebühr wird dem Inhaber erstattet. Für die zurückgenommenen, aber nicht innerhalb der Frist zurückgesandten Genehmigungen erfolgt keine Erstattung.

Art. 9.- Verstöße gegen diese Verordnung werden mit einem Bußgeld von mindestens 25 Euro und höchstens 250 Euro bestraft, ausgenommen die Fälle, in denen das Gesetz etwas anderes vorsieht.

Art. 10.- Die mit den Beschlüssen vom 13. November 2006 und vom 3. April 2009 eingeführten Tarifbestimmungen, die durch die großherzoglichen Erlasse vom 22. Dezember 2006 und vom 5. Juni 2009 bestätigt wurden, werden ab dem Datum der Inkraftsetzung der heute neu erlassenen Vorschriften aufgehoben.

Der vorliegende Beschluss über die Neufestsetzung der für die zur Befreiung des Getränkeausschanks von den normalen Öffnungszeiten erteilten Genehmigungen zu erhebenden Gebühren tritt am 30. Dezember 2018 in Kraft.